HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN
DES KANTONS BERN
Berner Handelskammer

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen sp
E-Mail sibylle.pluess@bern-cci.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 15. März 2022

Änderung Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz LHG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG).

I. Ausgangslage

Mit dieser Änderung des Lufthygienegesetzes wird die überwiesene Motion 078-2017 «Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle» umgesetzt. Für die Realisierung sind umfassende Änderungen des Vollzugsystems notwendig. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Daten bekannt geben zu können einerseits von Anlagedaten für energie- oder klimabezogene Zwecke im öffentlichen Interesse sowie andererseits zur einzelfallweisen Videoüberwachung von Anlagen zur Kontrolle von Luftreinhaltungsgrenzwerten.

Für die Umsetzung der Motion muss auf Gesetzesstufe nur die Delegation des Vollzugs der Feuerungsanlagen gemäss der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF) aufgehoben und ein neu zu schaffendes Einspracheverfahren geregelt werden. Die restlichen Bestimmungen (Aufhebung des Monopols, Konzessionierung) werden auf Verordnungsstufe geregelt.

II. Stellungnahme

Der HIV begrüsst die Umsetzung der oben erwähnten Motion. Der Abbau von Bürokratie ist bekanntermaßen ein politischer Schwerpunkt des HIV. Mit der neuen Regelung erhalten die Anlagebesitzer und Anlagebesitzerinnen die Freiheit, den Zeitpunkt der Messung als auch das Messunternehmen selbst auszuwählen. Dies soll für die von den Motionären genannten Feuerungsanlagen VKF und auch für Holz-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW ermöglicht werden. Der HIV erachtet die Privatautonomie der Anlagebesitzer und Anlagebesitzerinnen gestärkt, indem diese selber sicherstellen, dass die Messungen entsprechend dem gesetzlichen Kontrollrhythmus veranlasst werden. Dies bedingt aber, dass diese neue Verantwortung den Anlagebesitzern und Anlagebesitzerinnen seitens Behörden entsprechend vorgängig klar kommuniziert wird.

Der Vollzug der Kontrollen der Feuerungsanlagen wird mit der vorliegenden Revision wieder dem Kanton übertragen. Somit haben die Messunternehmen grundsätzlich nur noch den Kanton, neben der Anlagebesitzerin und dem Anlagebesitzer, als Ansprechpartner. Dies erachtet der HIV als sachdienlich und effizient.

Aus Sicht der Wirtschaft begrüsst der HIV, dass mit der vorliegenden Revision der Markt für Messungen geöffnet wird und Preisgestaltungen dem Markt überlassen werden. In 12 Kantonen in der Schweiz ist der Vollzug bereits entsprechend liberalisiert.

III. Zu den einzelnen Artikeln

Kritisch erachtet der HIV den neu statuierten **Art. 12a LHG**, welcher den Einsatz von Videoaufnahmen für die Überwachung von Anlagen legitimiert, welche Emissionsgrenzwerte einhalten müssen. Die Überwachung mittels Videoaufnahmen stellt aus unserer Sicht einen schweren Eingriff in die Privatsphäre der Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer dar. Auch wenn das öffentliche Interesse mit den energie- und klimapolitischen Zielen sicher gegeben ist und die gesetzliche Grundlage hier in einem formellen Gesetz geschaffen wird, ist fraglich, ob dieser Eingriff der Verhältnismässigkeitsprüfung standhält. Eine Massnahme ist erforderlich, wenn sie in sachlicher, zeitlicher, persönlicher und räumlicher Hinsicht das mildeste unter allen mindestens gleich geeigneten Mitteln darstellt. Zudem erachtet der HIV die Normdichte in Art. 12a LHG als zu gering für einen schweren Eingriff. Der Artikel müsste detaillierter ausgestaltet sein, um eine Eingriffskontrolle überstehen zu können.
Die Vorschriften der Luftreinhalteverordnung erachtet die Wirtschaft bereits heute als sehr streng und sie unternimmt sehr viel, um diese einzuhalten. Eine gesetzliche Grundlage im LHG zu schaffen für eine Vollzeit-Überwachung mittels Videos setzt den falschen Fokus und wird zu langen und schwierigen Diskussionen zu Ausnahmesituationen führen. Ob diese Massnahme im Verhältnis zu den entstehenden Kosten etwas bringt, wagt der HIV zu bezweifeln. Auch geht aus dem Vortrag nicht hervor, wieso die Kontrolle mittels Augenscheines nicht (weiter) wahrgenommen werden kann. Zeit, Kosten und Personal für die Installation und Sichtung des Videomaterials sind mit Sicherheit höher als die Sichtung der Anlage durch eine Person. Aus genannten Gründen empfiehlt der HIV, diesen Artikel zu streichen.

Ebenfalls kritisch steht der HIV dem neu statuierten **Art. 12b LHG** gegenüber. Besonders vor dem Hintergrund des neuen Datenschutzgesetzes auf Bundesebene, welches Ende 2022/ Anfang 2023 in Kraft tritt, ist fraglich, ob **Absatz 2** inhaltlich hinreichend ist. Die Weitergabe von personalisierten Daten respektive Daten, aus denen man auf die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer schliessen kann, können nur mit dem expliziten Einverständnis des Betroffenen erfolgen. Der HIV ist dafür, Absatz 2 zu streichen.

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren in **Art. 20 ff. LHG** ist unseres Erachtens gut ausgestaltet.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor

Sibylle Plüss-Zürcher, Fürsprecherin
Stellvertretende Direktorin